



Beilagen  
RU4-KB-430/004-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02252/9025/10765  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug (0 22 52) 9025  
BearbeiterIn Durchwahl Datum  
Gabriele Huth 10751 08. Februar 2018

Betrifft  
Josef Springer Gesellschaft m.b.H., Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage -  
„Recyclingplatz "Haslau"", Gst. Nr. 799, 800, 801, 802, 803 und 804, KG Haslau an der  
Donau, Gemeinde Haslau-Maria Ellend, (BL), Genehmigungsverfahren nach dem AWG  
2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

## Kundmachung

Die Josef Springer Gesellschaft m.b.H., Unteres Feld 1, 2402 Haslau an der Donau, hat mit Schreiben vom 7. Juni 2016, eingelangt bei der Behörde am 22. September 2016, einen Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage auf den Grundstücken Nr. 799, 800, 801, 802, 803 und 804, KG Haslau an der Donau, Gemeinde Haslau-Maria Ellend, (BL), eingebracht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** Montag, 05. März 2018 **BEGINN:** 09.00 Uhr

**ORT:** Gemeindeamt der Gemeinde Haslau-Maria Ellend, Wiener Straße 11,  
2402 Maria Ellend

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Norbert Haring, Klappe 10784

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwartzstraße 50, Zimmer Nr. 208, 2500 Baden, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Gemeinde Hauslau-Maria Ellend, 2402 Maria Ellend, Wiener Straße 11, in der Zeit von Mittwoch, dem 14. Februar 2018 bis einschließlich Freitag, dem 02. März 2018, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltschutzanwalt; der Umweltschutzanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverordnung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als

Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. H a r i n g

